**Beispieltext für die Information der Studierenden**

**im Vorfeld von Laborveranstaltungen zur Ergänzung der Sicherheitsbelehrung**

Liebe Studierende,

die aktuell andauernde Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie verpflichtet jede/n Einzelne/n durch ihr/-sein persönliches Verhalten dazu beizutragen, sich selbst und andere vor einer COVID-19-Infektion zu schützen.

Diese Verpflichtung übernimmt auch die Universität für ihre Studierenden, Beschäftigten und Gäste und hat dafür ein Hygienekonzept entwickelt.

Auf Basis dieses Hygienekonzeptes sind für die Durchführung dieser Labor-/Praxisveranstaltung folgende Maßnahmen zum Infektionsschutz festgelegt:

**Betretungsverbot** (Zutritts-und Teilnahmeverbot nach § 14 S. 2 in Verbindung mit § 7 der Corona-Verordnung) von Universitätsgebäuden besteht generell für Personen:

* die Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten oder aktuell haben (Kontakt bedeutet auch eine patientenbezogene Tätigkeit ohne adäquate Schutzausrüstung (d.h. mind. FFP2-Maske, Schutzkittel, Handschuhe, Schutzbrille/-Visier))   
  oder
* die Symptome eines Atemwegsinfekts oder Fieber, Husten, Schnupfen, Geruchs-/Geschmacksstörungen   
  haben.
* für die Gebäude des Universitätsklinikums gelten ggf. abweichende Betretungsverbote. Hierüber werden Sie von der jeweils für Ihre Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson informiert.

Ein Verstoß gegen das Zutritts-und Teilnahmeverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach §19 Nummer 5 CoronaVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

**Quarantäne**  
Der Verstoß gegen eine behördlich angeordnete Quarantäne wird gemäß §§75 Absatz 1 Nummer 1, 30 Absatz 1 Infektionsschutz-gesetz (IfSG) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**In den Gebäuden der Universität muss überall – auch an einem festen Sitzplatz - eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch im Freien auf den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen der Universität (Freiflächen vor den Gebäuden; Wegen zwischen Gebäuden).

In patientenführenden Gebäuden des Universitätsklinikums muss ab dem Gebäudeeingang immer ein zertifizierter Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Eine Alltagsmaske genügt nicht.

**Schutz vor Tröpfcheninfektionen**

* Grundsätzlich ist, wann immer möglich, ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Hierfür wird ggf. die Teilnehmerzahl im jeweiligen Raum entsprechend begrenzt und die Arbeitsplätze werden passend markiert. Bitte nutzen Sie nur die Ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze.
* Auch in Laboratorien ist grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein weitergehender Schutz erforderlich ist (z.B. „OP-Masken“ DIN 14683). Das verantwortliche Lehrpersonal informiert Sie über die für die jeweilige Praxisveranstaltung notwendige Mund-Nasen-Bedeckung/Maske.
* Für die zwingend notwendige Arbeit in Kleingruppen mit engerem Kontakt als 1,5 m werden vom verantwortlichen Lehrpersonal Gruppen gebildet, welche dann über die gesamte Dauer des Praktikums unverändert bleiben. Das Tragen eines zertifizierten Mund-Nase-Schutz nach mindestens DIN EN 14683 ist verpflichtend. Die Bildung von Teams wird von der Praktikumsleitung dokumentiert, um ggf. später Infektionswege schneller nachvollziehen und Infektionsketten unterbinden zu können.  
  Studierende einer Gruppe dürfen nicht weiteren Gruppen mit anderer Zusammensetzung angehören. Näheres werden Sie von dem zuständigen Lehrpersonal erfahren. Aus diesem Grund ist insbesondere der eigenmächtige Tausch/Wechsel von Lehrveranstaltungen/Gruppen untersagt.
* Ausreichende Lüftung/Luftaustausch muss sichergestellt sein. Wenn keine funktionierende Lüftungsanlage im Raum vorhanden ist, muss regelmäßig gelüftet werden: Stoßlüftung alle 20 min oder Dauerquerlüftung durch ausreichend dauerhaft gekippte Fenster. In der Regel ist die in den Laboren vorhandene Gefahrstofflüftung für die aus Infektionsschutzgesichtspunkten geforderte Lüftung ausreichend. Das zuständige Lehrpersonal informiert Sie über die notwendigen Maßnahmen.
* Auch während der Pausen oder bei Toilettengängen muss die Abstandsregel eingehalten und eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
* Bitte kommen Sie erst zu Ihrem Praktikumstermin in das Gebäude und verlassen dieses nach Ende der Veranstaltung zügig um eine Begegnung mit anderen Praktikumsgruppen zu vermeiden.
* Wenn im Gebäude eine „Einbahnstraße“ ausgewiesen ist, halten Sie sich bitte an die vorgegebenen Laufwege und die entsprechend markierten Ein-/Ausgänge.

**Schutz vor Schmierinfektionen** (bei Kontakt von Haut/Schleimhaut mit Oberflächen, z.B. Mikroskopieren, Bedienen von Apparaturen):

* Vor dem NutzerInnenwechsel sind die berührten Oberflächen gemeinsam genutzter Apparaturen zu reinigen. Es reicht ein Abwischen mit einem feuchten Tuch mit geeignetem und zur Verfügung gestelltem Reinigungsmittel, eine Desinfektion ist nicht erforderlich.
* Wenn ein dauerhaftes Zweier-Team („Buddies“) gleichzeitig an einer Apparatur arbeitet, ist keine Reinigung nach jedem Berühren erforderlich. Ungeachtet dessen muss immer auf eine gründliche Händehygiene geachtet werden. Beim gemeinsamen Mikroskopieren sollte jedoch immer vor dem Wechsel (auch von „Buddies“ eine Oberflächenreinigung (Okular) erfolgen!
* Ein kurzes Berühren einzelner Gegenstände (z.B. Gasflasche, Schrankgriff, Türklinke, Knopf) erfordert keine anschließende Reinigung.
* Beim Wechsel der Gruppen sind die Bedienflächen der Instrumente/Geräte mit einem geeigneten und zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu reinigen (eine Desinfektion ist nicht erforderlich).
* Handschuhe sollten nur dort eingesetzt werden, wo sie aus Sicht des Arbeitsschutzes zwingend erforderlich sind; aus Sicht des Infektionsschutzes sind keine Handschuhe erforderlich.

Bitte folgen Sie den Anweisungen des verantwortlichen Lehrpersonals und halten die spezifischen Regelungen und Maßnahmen der jeweiligen Praktikumsveranstaltung ein.

Studierende, die die Infektionsschutzmaßnahmen nicht einhalten, können von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden. Sie haben die Nicht-Teilnahme dann selber zu vertreten, was gegebenenfalls zu Studienverzögerungen, Nicht-Einhaltung von Fristen und Verlust des Prüfungsanspruches führen kann.

Studierende, die nach Definition des Robert-Koch-Instituts und der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM) als Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf gelten, dürfen ohne prüfungsrechtliche Folgen von der Teilnahme an der Laborarbeit zurücktreten. Die Laborarbeit muss dann ggf. nachgeholt werden. In einzelnen, schweren Fällen längerer Krankheit können Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten ergriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Verantwortlicher Dozent/in)